

GOZ 2012



Gebührenrecht aktuell: Implantologische Leistungen - Teil 2

► Eckhard Meiser

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen	
9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase 1. Die Leistung nach Nummer 9050 ist nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9010 und 9040 berechnungsfähig. 2. Die Leistung nach Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und nur höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.	313	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
9050		17,60	
Gebührennummer 2011		Gebührensatz 5,62421 Cent	
905		18,00	
Gebührennummer 2011	Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen	Steigerungsfaktor
905	4,25	0,94 %	2,49

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,49 des Gebührensatzes bei der Leistung nach Gebührennummer 905 bemessen.

Der an mehreren Stellen veränderte Leistungstext beinhaltet zusätzliche Leistungseinschränkungen gegenüber der bisherigen :

„Entfernen und Wiedereinsetzen“ „oder mehrerer Aufbauelemente“ und „während der rekonstruktiven Phase“.
Die bisherige Punktzahl wurde um 2,19 % von 320 auf 313 abgesenkt.

„Die Leistung nach Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und nur höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.“

Mit der Neufassung der Leistung nach Nummer 9050 wird eine bisher gebührenrechtlich strittige Frage geklärt. Die Leistung beschreibt das Auswechseln (auch das Entfernen und Wiedereinbringen) eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem. Sie ist nur in der rekonstruktiven Phase berechnungsfähig. Darüber hinaus kann sie je Implantat insgesamt höchstens dreimal und je Sitzung höchstens einmal berechnet werden [1]. „Die bisher übliche Anwendungspraxis“ der Berechnung wird nicht abgebildet, wie vom Verordnungsgeber an anderer Stelle postuliert.

Bisher gab es keine numerische Einschränkung der Berechnungsfähigkeit, sondern eine Berechnung der Gebührennummer 905 war je Sitzung und Implantat je nach Notwendigkeit möglich. Die Einschränkung „höchstens dreimal berechnungsfähig“ widerspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und berücksichtigt in keinster Weise die Individualität und Komplexität des einzelnen Behandlungsfalles.

Unterbleiben aufgrund dieser Einschränkung notwendige Maßnahmen nach GOZ 9050, schadet dies dem angestrebten Behandlungserfolg. Die Einschränkung ist fachlich nicht nachvollziehbar und bedarf dringend der Änderung.

„Die bisher übliche Anwendungspraxis“ der Berechnung war bei der Gebührennummer 905 bei entsprechender Leistungserbringung durchaus, dass diese neben den Gebührennummern 903 bzw. 904 berechnet werden konnte.

Bei implantologischen Leistungen im Rahmen der Herstellung eines Langzeitprovisoriums kann eine zusätzliche Abformung mit Abformpfosten beim Freilegen des Implantats notwendig werden. Bisher konnte in diesem besonderen Einzelfall zusätzlich die Gebührennummer 905 berechnet werden. Die bisherige Punktzahl von 320 zuzüglich 320 Punkte für die 905 ändert die Bewertung auf minus 2,19 % von 640 auf 626 Punkte für die neue Leistung 9040.

Bei gleichzeitiger Abformung für ein Langzeitprovisorium muss fachlich in der Freilegungssitzung neben GOZ 9040 GOZ 9050 berechenbar sein.

Notwendige zusätzliche Leistungen der Mukogingivalchirurgie, wie zum Beispiel eine Lappenplastik, sind gesondert berechenbar.

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen	
9060	Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall einschließlich Abnahme und Wiederbefestigung der Suprakonstruktion Die Leistung nach Nummer 9060 ist für ein Implantat höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.	313	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
9060		17,60	
Gebührennummer 2011		Gebührensatz 5,62421 Cent	
905		18,00	
Gebührennummer 2011	Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen	Steigerungsfaktor
905	4,25	0,94 %	2,49

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,49 des Gebührensatzes bei der Leistung nach Gebührennummer 905 bemessen.

Der neue Leistungstext ist vergleichbar mit der Berechnung für bisherige implantologische Leistungen nach der Gebührennummer 905.

„Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat“

Die bisherige Punktzahl wurde um 2,19 % von 320 auf 313 abgesenkt.

Die Leistung nach Gebührennummer 9060 bezieht sich auf den Reparaturfall. Je Sitzung kann die Leistung nach Gebührennummer 9060 nur einmal je Implantat berechnet werden.

Ein im Einzelfall erhöhter Aufwand, z. B. bei einer gebrochenen Schraube, kann bei der Bemessung des Honorars im Gebührenrahmen berücksichtigt werden [1].

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen	
9090	Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder -schabers sind gesondert berechnungsfähig.	400	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
9090		22,50	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
0500	Zuschlag bei Leistungen, die mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten bewertet sind	22,50	
Gebührennummer 2011		Gebührensatz 5, 82873 Cent	
Ä2254		43,07	739
Gebührennummer 2011		Gebührensatz 5, 82873 Cent	
Ä443		43,72	750
Gebührennummer 2011		Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen
Ä2254		0,12	0,06 %
Ä443		0,21	0,05 %
		Steigerungsfaktor	
		2,45	
		1,00	

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,45 des Gebührensatzes bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä 2254 bemessen.

Der **neue Leistungstext** beschreibt die Berechnung der bisherigen implantologischen Umfeldleistung gemäß § 6 Abs. 2 nach Gebührennummer Ä 2254 und Zuschlag Ä 443.

Die bisherige Punktzahl wurde um **46,27 %** von 1.489 auf **800 abgesenkt**.

Die Leistung nach Nummer 9090 beschreibt die Knochengewinnung, -aufbereitung und -implantation im Zusammenhang mit einer Implantateinbringung. Wie auch bei der Leistung nach Gebührennummer 4110 sind die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder Knochenschabers gesondert berechnungsfähig [1].

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen
9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Mit der Leistung nach Nummer 9100 sind folgende Leistungen abgegolten: Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaugesbietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/ oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleim- hautabdeckung, ggf. einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren einschließlich Fixierung. 1. Die Leistung nach Nummer 9100 ist für die Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbettes nicht berechnungsfähig. 2. Neben der Leistung nach Nummer 9100 sind die Leistungen nach der Nummer 9130 nicht berechnungsfähig. 3. Wird die Leistung nach Nummer 9100 in derselben Kieferhälfte neben der Leistung nach Nummer 9110 erbracht, ist die Hälfte der Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig. 4. Wird die Leistung nach Nummer 9010 in derselben Kieferhälfte neben der Leistung nach Nummer 9120 erbracht, ist ein Drittel der Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig.	2694
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent
9100		151,52

Gebührennummer 2012	Gebührensatz 5,62421 Cent
------------------------	------------------------------

0530	Zuschlag bei Leistungen, die mit Punktzahlen von mehr als 1.200 Punkten bewertet sind	123,73	2200
------	---------------------------------------------------------------------------------------	--------	------

Ggf. niedrigere Bewertung als die bisherigen Berechnung
GOÄ 2730 bzw. GOÄ 2732 plus GOÄ 2254 und/oder GOÄ 2442
sowie GOÄ 2442 analog

Gebührennummer 2011	§ 6 Abs. 2 analog GOZ	Gebührensatz 5, 82873 Cent
------------------------	-----------------------	-------------------------------

Ä2254	Ä443	43,72	750	43,07	739
Ä2442	Ä444	75,77	1300	52,46	900
Ä2730	Ä443	43,72	750	64,12	500

Gebührennummer 2011	Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen	Steigerungsfaktor
------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-------------------

Ä2254	0,12	0,06 %	2,45
Ä443	0,21	0,05 %	1,00
Ä2442	0,23	0,14 %	2,40
Ä444	0,20	0,07 %	1,00

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,45 des Gebührensatzes bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä 2254 bemessen.

Der **neue Leistungstext** beschreibt die Berechnung der bisherigen implantologischen Umfeldleistung gemäß § 6 Abs. 2 nach Gebührennummer Ä 2254 und Zuschlag Ä 443.

Die bisherige Punktzahl wurde um **46,27 %** von 1.489 auf **4.894 angehoben**.

Die Leistung nach Nummer 9090 beschreibt die Knochengewinnung, -aufbereitung und -implantation im Zusammenhang mit einer Implantateinbringung. Wie auch bei der Leistung nach Gebührennummer 4110 sind die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder Knochenschabers gesondert berechnungsfähig [1].

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen
---------	---------------	-----------------

9110	Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift). Mit der Leistung nach Nummer 9110 sind folgende Leistungen abgegolten: Schaffung des Zugangs durch die Alveole oder das Implantatfach, Anhebung des Kieferhöhlenbodens durch knochenverdrängende oder knochenverdichtende Maßnahmen und der Kieferhöhlenmembran, Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaugesbietes des Implantatfaches und Einbringen von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial). Die Leistung nach Nummer 9110 ist für dieselbe Implantatkavität nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9120 und 9130 berechnungsfähig.	1500
------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Gebührennummer 2012	Gebührensatz 5,62421 Cent
------------------------	------------------------------

9110	84,36
------	-------

Gebührennummer 2012	Gebührensatz 5,62421 Cent
------------------------	------------------------------

0530	Zuschlag bei Leistungen, die mit Punktzahlen von mehr als 1.200 Punkten bewertet sind	123,73	2200
------	---------------------------------------------------------------------------------------	--------	------

9140	Knochenentnahme	36,56	650
------	-----------------	-------	-----

Ggf. niedrigere Bewertung als die bisherigen Berechnung
GOÄ 2250 analog, GOÄ 2386 analog plus GOÄ 2254 und/
oder GOÄ 2442, Ä444

Gebührennummer 2011	§ 6 Abs. 2 analog GOZ	Gebührensatz 5, 82873 Cent
------------------------	-----------------------	-------------------------------

Ä2250	Ä442	23,31	400	26,99	463
Ä2254	Ä443	43,72	750	43,07	739
Ä2386	Ä443	43,72	750	40,10	688
Ä2442	Ä444	75,77	1300	52,46	900

Gebührennummer 2011	Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen	Steigerungsfaktor
Ä2254	0,12	0,06 %	2,45
Ä443	0,21	0,05 %	1,00
Ä2442	0,23	0,14 %	2,40
Ä444	0,20	0,07 %	1,00

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,45 / 2,40 des Gebührensatzes bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä 2254 / Ä 2442 bemessen.

Der **neue Leistungstext** beschreibt die Berechnung der bisherigen implantologischen Umfeldleistung gemäß § 6 Abs. 2 nach Gebührennummern Ä 2386, Ä 2254, Ä 2442 und Zuschlag Ä 444.

Die bisherige Punktzahl wurde um **2,01 %** von 3.627 auf **3.700 angehoben**.

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen
---------	---------------	-----------------

9120 Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte.

Mit der Leistung nach Nummer 9120 sind folgende Leistungen abgegolten:
Schaffung des Zugangs zur Kieferhöhle durch Knochenfensterung (auch Knochendeckel), Präparation der Schneider'schen Membran, Anhebung des Kieferhöhlenbodens und der Schneider'schen Membran, Lagerbildung, ggf. Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaugesbietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial), ggf. Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren - einschließlich Fixierung -, ggf. Reposition des Knochendeckels, Verschluss der Kieferhöhle und Wundverschluss.

3000

Gebührennummer 2012	Gebührensatz
---------------------	--------------

9120 168,73

Gebührennummer 2012	Gebührensatz
---------------------	--------------

0530 Zuschlag bei Leistungen, die mit Punktzahlen von mehr als 1200 Punkten bewertet sind 123,73 2200

Ggf. niedrigere Bewertung als die bisherigen Berechnung
GOÄ 1467 analog, GOÄ 2730, GOÄ 2386 analog plus GOÄ 2254 und/oder GOÄ 2442, GOÄ 444 4534

Gebührennummer 2011	§ 6 Abs. 2 analog GOZ	Gebührensatz
---------------------	-----------------------	--------------

Ä1467		23,72	407
Ä2254	Ä443	43,72	750
Ä2386	Ä443	43,72	750
Ä2442	Ä444	75,77	1300
Ä2730	Ä443	43,72	750
		52,46	900
		64,12	500

Gebührennummer 2011	Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen	Steigerungsfaktor
---------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------

Ä2254	0,12	0,06 %	2,45
Ä443	0,21	0,05 %	1,00
Ä2442	0,23	0,14 %	2,40
Ä444	0,20	0,07 %	1,00

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,45 / 2,40 des Gebührensatzes bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä 2254 / Ä 2442 bemessen.

Der **neue Leistungstext** beschreibt die Berechnung der bisherigen implantologischen Umfeldleistung gemäß § 6 Abs. 2 nach Gebührennummer GOÄ 1467 analog, GOÄ 2730, GOÄ 2386 analog plus GOÄ 2254 und/oder GOÄ 2442 und Zuschlag Ä 444.

Die bisherige Punktzahl wurde um **14,69 %** von 4.534 auf **5.200 angehoben**.

Ein im Einzelfall erhöhter Aufwand bei der Erbringung der Leistung nach Nummer 9120, wie z. B. durch in ca. 10 bis 20 Prozent der Fälle vorliegenden Septen, kann bei der Bemessung des Honorars im Gebührenrahmen berücksichtigt werden [1].

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen	
9130	Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten (Bone Splitting) ggf. mit Auffüllung der Spalträume mittels Knochen oder Knochenersatzmaterial, ggf. einschließlich zusätzlicher Osteosynthesemaßnahmen, ggf. einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren - einschließlich Fixierung -, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, oder vertikale Distraction des Alveolarfortsatzes, einschließlich Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Neben der Leistung nach Nummer 9130 ist die Leistung nach der Nummer 91 00 nicht berechnungsfähig.	1540	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
9130		86,61	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
0530	Zuschlag bei Leistungen, die mit Punktzahlen von mehr als 1200 Punkten bewertet sind	123,73	2200
9140	Knochenentnahme	36,56	650
Gebührennummer 2011		§ 6 Abs. 2 analog GOZ	
		Gebührensatz 5, 82873 Cent	
Ä2250	Ä442	23,31	400
Ä2254	Ä443	43,72	750
Ä2348	Ä443	43,72	750
Ä2442	Ä444	75,77	1300
Ä2710	Ä444	75,77	1300
Gebührennummer 2011		Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen
		Steigerungsfaktor	
Ä2254		0,12	0,06 %
Ä443		0,21	0,05 %
Ä2442		0,23	0,14 %
Ä444		0,20	0,07 %

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,45 / 2,40 des Gebührensatzes bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä 2254 / Ä 2442 bemessen.

Der neue Leistungstext beschreibt die Berechnung der bisherigen implantologischen Umfeldleistung gemäß § 6 Abs. 2 nach Gebührennummer Ä 2254, Ä 2348, Ä 2442 und Zuschlag Ä 444.

Die bisherige Punktzahl wurde um 7,04 % von 3.494 auf 3.740 angehoben.

Die Leistung nach Nummer 9130 beschreibt sowohl die Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten als auch die vertikale Distraction von Knochen als Maßnahmen zur Verbesserung der Knochenverhältnisse vor oder während einer Implantateinbringung. Im Zusammenhang mit einer vertikalen Distraction ist eine Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren zahnmedizinisch nicht indiziert [1].

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen	
9140	Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahme-region einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Bei Entnahme von einem oder mehreren Knochenblöcken ist das Doppelte der Gebühr nach Nummer 9140 berechnungsfähig. Von einem Knochenblock im Sinne dieser Abrechnungsbestimmung ist auszugehen, wenn dieser bei der Implantation eigenständig fixiert werden muss.	650	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
9140		36,56	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
0510	Zuschlag bei Leistungen, die mit Punktzahlen von mehr als 1200 Punkten bewertet sind	42,18	750
Gebührennummer 2011	§ 6 Abs. 2 analog GOZ	Gebührensatz 5, 82873 Cent	
Ä2253		37,71	647
Ä443		43,72	750
Ä2255		86,27	1480
Gebührennummer 2011	Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen	Steigerungsfaktor
Ä2253	0,02	0,01 %	2,51
Ä443	0,21	0,05 %	1,00
Ä2255	0,01	0,00 %	2,30

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,51 des Gebührensatzes bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä 2253 bemessen.

Der neue Leistungstext beschreibt die Berechnung der bisherigen implantologischen Umfeldleistung gemäß § 6 Abs. 2 nach Gebührennummer Ä 2253 und Zuschlag Ä 443.

Die bisherige Punktzahl wurde um 0,21 % von 1.397 auf 1.400 angehoben.

Die Leistung nach Nummer 9140 beinhaltet die intraorale Entnahme von Knochen, z. B. am Kinn oder im Unterkiefer retromolar. Die extraorale Entnahme von Knochen, z. B. aus dem Beckenkamm oder Schädelkalotte, unterliegt wie bisher entsprechenden Gebührenpositionen der GOÄ. Die intraorale Einbringung von Knochenmaterial wird durch die Leistung nach der Nummer 9100 und ggf. 9150 abgebildet [1].

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen	
9150	Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titannetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich.	675	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
9150		37,96	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
0510	Zuschlag bei Leistungen, die mit Punktzahlen von mehr als 1200 Punkten bewertet sind	42,18	750
Gebührennummer 2011	§ 6 Abs. 2 analog GOZ	Gebührensatz 5,82873 Cent	
Ä2688		43,07	739
Gebührennummer 2011	§ 6 Abs. 2 analog GOZ	Gebührensatz 5, 82873 Cent	
Ä443		43,72	750

Gebührennummer 2011	Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen	Steigerungsfaktor
Ä2254	0,12	0,06 %	2,45
Ä443	0,21	0,05 %	1,00

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,45 des Gebührensatzes bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä 2254 bemessen.

Der **neue Leistungstext** beschreibt die Berechnung der bisherigen implantologischen Umfeldleistung gemäß § 6 Abs. 2 nach Gebührennummer Ä 2254 und Zuschlag Ä 443.

Die bisherige Punktzahl wurde um **46,27 %** von 1.489 auf **800 abgesenkt**.

Die Leistung nach Nummer 9090 beschreibt die Knochengewinnung, -aufbereitung und -implantation im Zusammenhang mit einer Implantateinbringung. Wie auch bei der Leistung nach Gebührennummer 4110 sind die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder Knochenschabers gesondert berechnungsfähig [1].

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen	
9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegenden Materialien (z. B. Barrieren – einschließlich Fixierung-, Osteosynthesematerial), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich.	330	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
9160		18,56	
Gebührennummer 2012		Gebührensatz 5,62421 Cent	
10000	Zuschlag bei Leistungen, die mit Punktzahlen von mehr als 1200 Punkten bewertet sind	22,50 400	
Gebührennummer 2011 § 6 Abs. 2 analog GOZ		Gebührensatz 5,82873 Cent	
Ä2010		22,09 379	
Gebührennummer 2011 § 6 Abs. 2 analog GOZ		Gebührensatz 5,82873 Cent	
Ä442		23,31 400	
Gebührennummer 2011 § 6 Abs. 2 analog GOZ		Gebührensatz 5,62421 Cent	
Ä2009		5,83 100	
Gebührennummer 2011		Anzahl je 100 Rechnungen Anteil am Honorarvolumen Steigerungsfaktor	
Ä2010	0,03	0,01 %	2,52
Ä442	0,12	0,01 %	1,00
Ä2009	0,28	0,02 %	2,32

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,52 des Gebührensatzes bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä 2010 bemessen. Bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä2009 wurde im Jahr 2009 ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,32 des Gebührensatzes bemessen.

Der **neue Leistungstext** beschreibt die Berechnung der bisherigen implantologischen Umfeldleistung gemäß § 6 Abs. 2 nach Gebührennummer Ä 2010 und Zuschlag Ä 442.

Die bisherige Punktzahl wurde um **6,29 %** von 779 auf **730 abgesenkt**.

Nr. neu	Leistungstext	GOZ-Punktzahlen	
9170	Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie (z. B. Osteosynthesematerial, Knochenschrauben) oder Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantats, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich.	500	
	Gebührennummer 2012	Gebührensatz 5,62421 Cent	
	9170	28,12	
	Gebührennummer 2012	Gebührensatz 5,62421 Cent	
0510	Zuschlag bei Leistungen, die mit Punktzahlen von mehr als 1200 Punkten bewertet sind	42,18	750
	Gebührennummer 2011 § 6 Abs. 2 analog GOZ	Gebührensatz 5, 82873 Cent	
	Ä2010	22,09	379
	Gebührennummer 2011 § 6 Abs. 2 analog GOZ	Gebührensatz 5, 82873 Cent	
	Ä442	23,31	400
	Gebührennummer 2011 § 6 Abs. 2 analog GOZ	Gebührensatz 5,62421 Cent	
	908	61,87	1100
	Gebührennummer 2011	Anzahl je 100 Rechnungen	Anteil am Honorarvolumen
	Ä2010	0,03	0,01 %
	Ä442	0,12	0,01 %
	908	0,00	0,00 %
			Steigerungsfaktor
			2,52
			1,00
			3,30

Im Jahr 2009 wurde ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 2,52 des Gebührensatzes bei der Leistung nach der Gebührennummer Ä 2010 bemessen. Bei der Leistung nach der Gebührennummer 908 wurde im Jahr 2009 ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 3,30 des Gebührensatzes im Rahmen der Berechnung gemäß § 6 Abs. 2 bemessen.

Der neue **Leistungstext** beschreibt die Berechnung der bisherigen implantologischen Umfeldleistung gemäß § 6 Abs. 2 nach Gebührennummer Ä 2010 und Zuschlag Ä 442.

Die bisherige Punktzahl wurde um **60,46 %** von 779 auf **1.250 deutlich erhöht** [2].